

# Statuten

## **1. Name, Zweck, Sitz**

- Art. 01 Die Sektion Emmental -Oberaargau des VSB ist ein Organ im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- Art. 02 Der LRS-SEOA setzt sich in die besonders folgenden Aufgaben: Wahrung der Interessen der Berufsfahrer und des Strassentransportes
- Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
  - Förderung der beruflichen Aus - und Weiterbildung der Berufsfahrer.
  - Förderung der Verkehrssicherheit.
- Art. 03 Der Sitz der LRS-SEOA befindet sich an jeweiliger Postadresse.

## **2. Mitgliedschaft**

- Art. 04 Mitglieder der Sektion Emmental-Oberaargau müssen Mitglieder des Zentralverbandes Les Routiers Suisses sein.

### **Aktivmitglieder**

Berufsfahrer, die im Besitze des Lastwagenführerausweises oder von Ausweisen anderer Kategorien sind, sofern sie berufliche Transporte ausführen.  
Lastwagenführerlehrlinge

### **Passivmitglieder**

Freunde  
Kaufmännische Freunde  
Relais (Eigentümer, Pächter oder Geschäftsführer von Gaststätten, Restaurant oder Hotels).

### **Senioren**

Senioren, die mindestens eine 15 jährige Mitgliedschaft im Verband Les Routiers-Suisses aufweisen und 65 jährig oder älter sind.

### **Ehrenmitglieder**

### **Gönner**

ohne LRS Angehörigkeit sind Mitglieder des LRS-SEOA.

- Art. 05 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den LRS auf Grund einer schriftlichen Eintrittsmeldung, im Falle von Art. 3, genügt die Bestätigung der Sektionsmitglieder.  
- die Aufnahme von Gönnern erfolgt durch den Vorstand.
- Art. 06 a) Aktiv- und Passivmitglieder haben das gleiche Wahl und Stimmrecht.  
b) Die Gönner haben weder Wahl noch Stimmrecht.
- Art. 07 Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt. Ihnen ist der Sektionsbeitrag erlassen.
- Art. 08 Der Vorstand verpflichtet sich zur Schweigepflicht gegenüber andern Sektionen:
- Art. 09 **Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:**  
Durch schriftliche Austrittserklärung, welche an das Generalsekretariat der Les-Routiers Suisses vor dem 30. September, auf Ende eines Kalenderjahres einzureichen ist.
- Verwarnung**  
Mitglieder deren Verhalten den Interessen des Verbandes Les Routiers Suisses, der Sektion oder des Vorstandes zu wieder laufen, werden verwarnt.
- Ausschluss**  
Die Generalversammlung kann zu Handen des Zentralvorstandes der Les-Routiers Suisses, den Antrag auf Ausschluss stellen.
- Art. 10 Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen

### **3. Organisation**

- Art. 11 Die Organe der Sektion sind:  
- Die Generalversammlung (GV)  
- Der Vorstand bestehend aus 5-7 Mitgliedern, wovon die Mehrheit aus Aktivmitgliedern besteht.  
- Die Rechnungsrevisoren  
- Die Delegierten
- Art. 12 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

- Art. 13 Die ordentliche GV findet in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.
- Art. 14 Es müssen folgende Traktanden behandelt werden:
- Genehmigung der Traktandenliste und des Protokolls der letzten GV.
  - Jahres- Delegierten- und der Berufsbildungsbericht.
  - Genehmigung der KASSA
  - Revisorenbericht
  - Wahl der Organe
  - Festsetzten der Mitgliederbeiträge
  - Ernennen der Ehrenmitglieder
  - Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
  - Verschiedenes
- Art. 15 Die Einladung mit Traktandenliste ist 20 Tage vor der GV den Mitgliedern zuzustellen (Datum des Poststempel).
- Art. 16 Eine ausserordentliche GV kann auf Verlangen des Vorstandes und 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Eine ausserordentliche GV findet innert Monatsfrist nach dem Beschluss oder der Eingabe statt.
- Art. 17 Individuelle Anträge (Art. 15) sind 20 Tage vor der GV beim Vorstand einzureichen. (Datum Poststempel).
- Art. 18 Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr der anwesenden Mitglieder, (absolutes Mehr). 1/5 der anwesenden Mitglieder kann eine schriftliche Abstimmung verlangen. Der Vorstand kann beschliessen, bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 19 Amtsdauer
- |                  |         |
|------------------|---------|
| Präsident        | 4 Jahre |
| Vizepräsident    | 4 Jahre |
| Kassier          | 4 Jahre |
| Technische Kurse | 3 Jahre |
| Rechtsschutz     | 3 Jahre |
| Sekretär/in      | 3 Jahre |

Zentralvorstand 3 Jahre

2 Delegierte

2 Revisoren Ersatzrevisor

Art. 20

Der Vorstand, ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid

Die Lücken, die im Laufe der Verwaltungsperioden in den Reihen des Vorstandes

eintreten, hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung.

Die Kompetenzen des Vorstandes sind ins besonders:

- Vorbereitung der GV Beschlüsse
- Die Vertretung der Sektion nach aussen
- der Kontakt mit Mitgliedern und Dachverbänden (Art.3)
- Wahrung der Interessen der Mitglieder der Sektion
- Förderung der Berufs- und Weiterbildung
- Organisation von berufsfördernden und geselligen Anlässen
- jährliche Berichterstattung an die GV

Der Vorstand verfügt über das Sektionsvermögen, darf dieses nur im Rahmen der übertragenen Aufgaben verwenden.

Ausgabenkompetenz von Fr. 5000.- pro Rechnungsjahr.

Art. 21

Es werden Revisoren gewählt. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung der Sektion und erstellen ein Bericht zu Handen der GV.

Art. 22

Die Delegierten vertreten die Sektion in dem übergeordneten Verband.

#### **4. Finanzen**

Art. 23

Die Einnahmen der Sektion setzen sich wie folgt zusammen: -

- Sektionsbeiträge
- Rückerstattung LRS
- Gönnerbeiträge
- Reingewinn aus Veranstaltungen und Anlässen
- Materialverkauf
- andere Einnahmen

Art. 24

Die Auflösung der Sektion kann durch Beschluss der GV mit 3/4 der Zustimmung

anderer Mitglieder erfolgen. Wird innerhalb von 5 Jahren keine

neue Sektion gegründet,  
verfügt das LRS Generalsekretariat über Vermögen und Inventar.  
Art. 25 Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie erhalten eine von der GV bestimmtes Sitzungsgeld, sowie ein Essen am Jahresende.

#### **5. Sektions-Signet**

Art. 26 Das Sektions- Signet ist Eigentum der Sektion. Die Herstellung eines Artikels mit dem Sektions-Signet ist nur durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung gestattet.

#### **6. Inkrafttreten der Statuten**

Art. 27 Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den Zentralausschuss der Les Routiers Suisse und der Genehmigung der Mitglieder anlässlich der Gründungsversammlung am 30.März 1996 sofort in Kraft.